

Satzung

Neufassung zur Satzung vom 26.03.2003

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:
„Postsportgemeinschaft Wernigerode e.V.“
mit Sitz in Wernigerode.

§ 2 Eintragung

- 2.1 Der Verein ist im Vereinsregister beim damaligen Kreis – Gericht Wernigerode unter der Nr. 205 am 02.10.1990 eingetragen.
- 2.2 Die Postsportgemeinschaft Wernigerode e.V. ist Mitglied im Landessportverband Sachsen – Anhalt und der ihm angeschlossenen Sportverbände.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- 3.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, verwirklicht durch die Unterstützung von sportlichen Übungen und Leistungen.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3.6 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Kreissportbund Wernigerode e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Breitensports) verwenden muss.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- 4.1 Der Geschäftsverkehr regelt sich auf der Grundlage
 - der Satzung
 - der Geschäftsordnung
 - der Finanzordnung
- 4.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit sowie gesellschaftlicher Stellung werden, wenn sie mindestens das 8. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Im Falle der Ablehnung kann eine Beschwerde an eine Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden, die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

- 5.4 Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit bestätigt werden.
- 5.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt mit schriftlicher Erklärung,
bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die
zusätzliche Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters
erforderlich.
 - Ausschluss
 - Tod
- 5.6 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:
- erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr trotz Mahnungen,
 - eines schwere Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben
unsportlichen Verhaltens
 - unehrenhafter Handlungen.
- In den vorgenannten Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied
Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist eine Berufung innerhalb einer Frist von 3
Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung an eine Mitgliederversammlung
zulässig.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 5.7 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile
des Vermögens der Sportgemeinschaft.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern der Postsportgemeinschaft wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag
erhoben.

Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer
Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder haben das Recht

- die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihr
zur Verfügung stehenden Einrichtungen und im Rahmen der gegebenen
Möglichkeiten zu benutzen.
- im Rahmen des Zwecks des Vereins an den Veranstaltungen und
Wettkämpfen teilzunehmen.

7.2 Die Mitglieder haben die Pflicht

- an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen der
Sportgemeinschaft zu wahren.
- Sich entsprechend der Satzung des Vereins und der Wettspielordnung zu
verhalten.
Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und der
Kameradschaft verpflichtet.
- Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

- 7.3 Gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung oder Beschlüsse einer Vollversammlung und des Vorstands verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden
- Verweis
 - Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen.

Die Entscheidung über die Maßregelung - betrifft nicht Ehrenmitglieder – ist nachweisbar schriftlich zuzustellen. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Erhaltung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 Vereinsverwaltung

Die Organe der Sportgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer
- der Beschwerdeausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, davon 1x im Jahr eine Mitgliedervollversammlung.

Hierbei ist folgendes zu behandeln

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- Entgegennahme des Berichts des Finanzverantwortlichen und der Kassenprüfungen;
- Entlassung und Wahl des Vorstands;
- Wahl des Finanzverantwortlichen und der Kassenprüfer;
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, sowie deren Fälligkeit;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Satzungsänderungen;
- Beschlussfassungen über Anträge;
- Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands zur Mitgliedsaufnahme;
- Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit, 2/3 der anwesenden Mitglieder haben diesem zuzustimmen;
- Wahl der Mitglieder von satzungsgemäßen Ausschüssen;
- Auflösung des Vereins.

- 9.2 Die Mitgliedervollversammlung findet vorzugsweise im 1. Quartal statt, sie wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet.

- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- der Vorstand beschließt oder
 - mindestens 20 % der erwachsenen Mitglieder diese beantragen.

- 9.4 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
Für den Nachweis der frist- und formgerechten Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung bzw. die persönliche Aushändigung durch die Abteilungsleiter aus.
Zwischen dem Tag der Absendung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 2 Wochen liegen.
Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen, Anträge zu Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
Bei Wahlen kann die geheime Abstimmung erfolgen.
- 9.6 Anträge können gestellt werden
- von jedem Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat;
- vom Vorstand.
- 9.7 Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein.
- 9.8 Über andere Anträge kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor Versammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 – Mehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 9.9 Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
vorher:(und dem Kassenwart.)

Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

10.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten bzw. jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

vorher: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

Bei vermögensrechtlichen Entscheidungen ist die Zustimmung einer Mitgliederversammlung erforderlich.

10.3 Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Wähler sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

- 10.4 **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 2 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.**
vorher: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit befasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 10.5 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen.
Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Einberufungen der Mitgliederversammlungen verantwortlich.

§ 11 Der Kassenwart

- 11.1 Der Kassenwart wird durch eine Mitgliederversammlung berufen.
11.2 Der Kassenwart ist verantwortlich für die Verwaltung und buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben.
11.3 Ausgaben dürfen nur auf Anweisung des Vorstands erfolgen.
11.4 Der Kassenwart berichtet in den Mitgliederversammlungen durch einen von ihm zu fertigen und zu erläuternden Kassenbericht.

§ 12 Kassenprüfung

Es ist ein Kassenprüfer zu benennen, der nicht dem erweiterten Vorstand angehören darf.

Dieser wird von einer Mitgliederversammlung bestätigt.

Aufgabe des Kassenprüfers ist es, die Buchführung des Kassenwarts zu prüfen und in einer Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

vorher: Es sind zwei Kassenprüfer zu benennen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Diese werden von einer Mitgliederversammlung bestätigt.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwarts zu prüfen und in einer Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten

§ 13 Abteilungen

- 13.1 Abteilungen werden nach Beschluss einer Mitgliederversammlung für Vereinsmitglieder eingerichtet, die eine gemeinsame Sportart gemeinsam ausführen wollen.
Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören.
13.2 Jeder Abteilung steht ein von den Mitgliedern der Abteilung gewählter Abteilungsleiter vor.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 14.1 Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
14.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
14.3 Gewählt werden können alle Mitglieder der Sportgemeinschaft, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
14.4 Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
14.5 Mitglieder ohne Stimmrecht werden an den Mitgliederversammlungen als Gäste behandelt.

§ 15 Finanzierungsgrundsätze

- 15.1 Die Finanzierungswirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, welche vom Vorstand erlassen wird.

15.2 Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.

15.3 Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

15.4 In allen anderen Fällen gelten die dafür gesetzlichen Regelungen.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten muss die Auflösung beschließen.

16.2 Bei der Verwendung des Restvermögens gelten die Festlegungen unter § 3.6 .

16.3 Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium – diese muss mindestens 3 Mitglieder umfassen – verantwortlich.

§ 17 Inkrafttreten

17.1 Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

17.2 Die Satzung von 26.03.2003 verliert mit vorstehendem Datum seine Gültigkeit.

§ 18 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wernigerode.

- Neufassung bzw. Änderungen
- Alte Fassung